

Faktenblatt BAU 7: Umgang mit Holzabfällen

Begriffe / Geltungsbereich

Die Vollzugshilfe Holzabfälle des BUWAL unterscheidet, basierend auf der VeVA, folgende Kategorien von Holzabfällen:

- **Problematische Holzabfälle:** Holzabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten. Darunter fallen:
 - mit Holzschutzmitteln intensiv behandeltes oder mit halogenorganischen Verbindungen beschichtetes Holz aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln (03 01 04)
 - Holzabfälle wie Dachwerk, Fenster, Fassadenbretter, Aussentüren, Zäune, Parkbänke, Holzbrücken, Telefonstangen, Eisenbahnschwellen (17 02 98), problematische Bauabfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (19 12 06) oder getrennt gesammelte problematische Siedlungsabfälle aus Holz (20 01 37)
 - Holz aus Abbrüchen, Renovationen oder Umbauten, das mit Holzschutzmitteln behandelt wurde oder im Aussenbereich zur Anwendung kam (17 02 98).

Gemäss VeVA sind die problematischen Holzabfälle kontrollpflichtig (ak). Sie entsprechen dem Begriff „Problematische Holzabfälle“ gemäss LRV.

- **Altholz:** Holzabfälle (03 01 05) wie Verpackungen aus Altholz (15 01 03), Altholz von Baustellen, Abbrüchen, Renovationen und Umbauten (17 02 97), Altholz aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) wie Balken, Böden, Täfer, Decken, Treppen, Türen, Einbauten (19 12 07) sowie Altholz wie Mehrwegpaletten und Verpackungen mit Pressspanteilen aus dem Bereich Siedlungsabfälle (20 01 98). Gemäss VeVA ist Altholz kontrollpflichtig (ak) und entspricht dem Begriff „Altholz“ gemäss LRV.
- **Restholz:** Produktionsabfälle von unbehandeltem und unbeschichtetem Restholz wie Schleifstaub, Verschnitte, Spanplattenabschnitte (03 01 98). Restholz von Baustellen, z.B. Holz, welches für die Einrichtung von Baustellen verwendet wird und nicht druckimprägniert ist und keine Beschichtungen aus halogenorganischen Verbindungen enthält (17 02 01), z.B. saubere Gerüstbretter, Kant-hölzer oder Spriessmaterial sowie saubere Einwegpaletten aus unbehandeltem Holz (nicht aus Pressspanmaterial hergestellt sowie ohne Pressspanfüsse). Gemäss VeVA ist Restholz nicht kontrollpflichtig und entspricht dem Begriff „Restholz“ gemäss LRV.
- **Naturbelassenes Holz:** Naturbelassenes Holz aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (19 12 98). Holzabfälle, die weder behandelt noch beschichtet sind sowie Rinden, Hackschnitzel, Sägemehl, Schwarten, Spreissel, Scheiter, Reisig und bindemittelfreie Briketts (wie auch Pellets) (20 01 38, 03 03 01, 03 01 01). Gemäss VeVA ist naturbelassenes Holz nicht kontrollpflichtig und entspricht dem Begriff „Naturbelassenes Holz“ gemäss LRV.

Hauptziele im Vollzug

- Sicherstellen des korrekten Umgangs und der korrekten Verarbeitung, Lagerung und Verwertung von Holzabfällen (kein illegales Deponieren oder Verbrennen im Freien bzw. in ungeeigneten Anlagen)
- Stoffliche oder energetische Verwertung optimieren

Problemstellung

Mit Einführung der VeVA anfangs 2006 wird der Umgang mit Holzabfällen neu geregelt, die Entsorgungs- und Verwertungswege müssen sich neu einspielen. Es bestehen wenig Kenntnisse darüber, wie gross der Anteil der illegal verbrannten Holzabfälle ist. Altholz wird ins Ausland exportiert; Grenzkontrollen decken die Manöver zur Umgehung der korrekten Entsorgung selten auf.

Instrumente des Vollzugs

- Vollzugshilfe Holzabfälle des BAFU, bereinigter Entwurf Februar 2006

Gemeinsames Verständnis für den Vollzug

Das gemeinsame Verständnis für den Vollzug richtet sich nach der BAFU-Vollzugshilfe Holzabfälle sowie der LRV.

Rechtliche Grundlagen

- Umweltschutzgesetz (USG): Verwertung ist zu bevorzugen gegenüber der Entsorgung, wenn sie weniger umweltbelastend und technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist; Vorsorgeprinzip: Schädliche oder lästige Einwirkungen sind gemäss Art. 1 Abs. 2 USG frühzeitig zu begrenzen.
- Technische Verordnung über Abfälle (TVA), Art. 10: Vermischungsverbot
- Luftreinhalteverordnung (LRV): Definition der Abfallkategorien und Möglichkeiten der Entsorgung, Verwertung, insbesondere LRV Anh. 5 (Art. 21 und 24), Kapitel 3 Holzbrennstoffe
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA), seit 1.1.2006 in Kraft
- BAFU-Vollzugshilfe Holzabfälle: Betrieb von Anlagen für die Zwischenlagerung, Zerkleinerung, Verwertung und Verbrennung von Holzabfällen, bereinigter Entwurf Februar 2006: Richtwerte für die Materialverwertung (z.B. Spanplatten)
- BAFU: Abfallverzeichnis, Stand 16. Februar 2006
- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Anh. 2.17 (Art. 3): Grenzwerte für Holzwerkstoffe bzw. Altholz, welches bei der Herstellung von Holzwerkstoffen (im Sinne eines Sekundärrohstoffes) verwendet wird.

Vollzug / Kontrolle

Vollzugsebenen / zuständige Stelle(n) im Kanton: zuständige Fachstellen, in der Regel Fachstellen Abfallwirtschaft

Kommunikation

- Kommunikation der Vollzugsphilosophie: Die Information erfolgt durch die Kantone, unter Einbezug der verantwortlichen Stellen. Dabei sind kantonsintern die betroffenen Fachstellen und Ämter zu informieren. Nach aussen sind die betroffenen Betriebe und die Fachöffentlichkeit zu informieren.
- Kommunikationsformen: z.B. schriftliche Informationen, Tagungen, ev. Pressekonferenz
- Gegenseitige Information der Kantone: Periodisch informieren sich die Kantone über den Erfolg der eingesetzten Instrumente und insgesamt über die Erfahrungen im Vollzug

Erfolgskontrolle

Im Jahr 2010 wird der Vollzug in einer Umfrage bei den beteiligten Kantonen überprüft.

Offene Fragen / Ungelöste Probleme / Unterschiede im Vollzug

Die ChemRRV gibt in Anhang 2.17 (Art. 3) **Grenzwerte** für Holzwerkstoffe bzw. **Altholz** vor, welches zur Herstellung von Holzwerkstoffen (im Sinne eines Sekundärrohstoffes) verwendet wird. Holzwerkstoffe sind aus Holzspänen oder -fasern geformte Gegenstände, insbesondere **Spanplatten** und Faserplatten in roher und beschichteter Form. Die BAFU-Richtlinie für Holzabfälle (bereinigter Entwurf vom Februar 2006) ihrerseits gibt in Anhang B, Spalte 1 **Richtwerte** für die Materialverwertung (z.B. **Spanplatten**) bekannt. Diese Richtwerte liegen für Blei (Pb: 30 mg/kg TS) und Polychlorierte Biphenyle (PCB: 3 mg/kg TS) tiefer als die Grenzwerte (Pb: 90 mg/kg TS, PCB: 5 mg/kg TS). Diese unterschiedlichen Werte sind auf Bundesebene zu bereinigen.

Weiterführende Unterlagen:

- BAFU-Vollzugshilfe Holzabfälle: Betrieb von Anlagen für die Zwischenlagerung, Zerkleinerung, Verwertung und Verbrennung von Holzabfällen, bereinigter Entwurf Februar 2006
- Merkblatt von Holzenergie Schweiz: Holzfeuerungen richtig betreiben

Genehmigung durch KVU Ost: 6. November 2006 / Erstpublikation auf extranet: 10. November 2006 (unverändert) /
Herausgabe Internet: 30. Mai 2007 (unverändert mit Layoutanpassung)

GEO Partner AG, in Zusammenarbeit mit Abfallfachstellen Ostschweiz/FL
P:\6236\Vollzugsordner_Abfall_&_Ressourcen\BAU\FB_BAU7_Bauabfaelle_Def_30_Mai_2007.doc